

Kooperationsvereinbarung

zwischen

und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Stadtwerke Wittlich

Schloßstraße 11

54516 Wittlich

über die Zusammenarbeit im Wassergewinnungsgebiet Wittlich „Auf Seiberich/Stareberg“ Nr. 100, in einem individuell abgegrenzten Bereich.

1. Kooperationsgebiet

Der Landwirt nimmt mit den von ihm bewirtschafteten Flächen im aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ersichtlichen Wassergewinnungsgebiet Wittlich „Auf Seiberich/Stareberg“ Nr. 100 an der Kooperation teil.

2. Ziel der Kooperation

Die Wassergewinnung des WVU im Gewinnungsgebiet Wittlich „Auf Seiberich/Stareberg“ Nr. 100 trägt wesentlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser bei. Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser wirken sich nachteilig auf die Wasserbeschaffenheit aus. Ziel der Kooperation ist es daher, diese Einträge durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern und die Gewinnungsanlagen langfristig für die Trinkwassergewinnung zu erhalten.

3. Gegenstand der Zusammenarbeit

Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Durchführung von fachlich abgestimmten, gewässerwasserschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Landwirt unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen durch das WVU.

4. Mitwirkungspartner

Die Kooperationspartner sind damit einverstanden, dass Vertreter der Wasserschutzberatung des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR), der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands bei der Umsetzung des Kooperationsprojekts mitwirken.

5. Gegenseitige Verpflichtungen

a) Pflichten des WVU

- Das WVU übernimmt die Federführung in der Koordination mit den Mitwirkungspartnern und benennt einen zentralen Ansprechpartner für das Projekt.
- Das WVU veranlasst nach Abstimmung mit dem Landwirt und den Mitwirkungspartnern erforderliche Untersuchungen (z.B. Boden- oder Pflanzenproben, analytische Maßnahmen) durch fachkundige Dritte auf eigene Kosten.
- Das WVU verpflichtet sich zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für landwirtschaftlichen Mehraufwand/Minderertrag, sofern dieser durch die Teilnahme an der Kooperation – insbes. durch die in der einzelbetrieblichen Beratung gemäß Anlage 2 festgelegten Maßnahmen – veranlasst ist. Das WVU stellt sicher, dass die Zahlung im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erfolgt.

b) Pflichten des Landwirts

- Der Landwirt verpflichtet sich zur Teilnahme an der Fachberatung durch die Wasserschutzberatung des DLR gemäß der Maßnahmenvereinbarung (Anlage 2).
- Der Landwirt stellt die dafür notwendigen Bewirtschaftungsdaten seiner landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung.
- Der Landwirt verpflichtet sich zur Umsetzung der in der einzelbetrieblichen Beratung jährlich gemeinsam für ausgewählte Flächen festgelegten Maßnahmen gemäß Maßnahmenvereinbarung (Anlage 2).

- Der Landwirt duldet die zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erforderliche Entnahme von Boden- und Pflanzenproben auf seinen landwirtschaftlichen Flächen durch einen fachkundigen Dritten im Auftrag des WVU.
- Der Landwirt gewährt dem WVU, den vom WVU beauftragten Dritten sowie den Mitwirkungspartnern den zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Zutritt zu den landwirtschaftlichen Flächen.
- Der Landwirt ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen (v.a. EULLE, AUKM) in Anspruch zu nehmen und diese als Grundlage zur Durchführung gewässerschonender Maßnahmen in seinem Betrieb zu verwenden. Soweit er für Maßnahmen gemäß der Maßnahmenvereinbarung aus öffentlichen Förderprogrammen Zuwendungen enthält, ist er verpflichtet, dies dem WVU zum Ausschluss von Doppelförderungen mitzuteilen.

6. Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle

Die Wasserschutzberatung des DLR und/oder das WVU oder vom WVU beauftragte Dritte dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen einschließlich der Untersuchungsergebnisse. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die Wasserschutzberatung des DLR bewertet.

7. Anpassung der Vereinbarung

Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass eine einvernehmliche Änderung der in der Anlage 2 enthaltenen Maßnahmenvereinbarung erfolgt, wenn dies aus fachlichen Gründen angezeigt ist.

8. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Wird die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ende ihrer Laufzeit von einem Kooperationspartner schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben oder veräußert wird.

10. Datenschutz

Alle personen- und betriebsbezogenen Daten unterliegen den Datenschutzgesetzen. Berichte über die erzielten Ergebnisse dürfen nur in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Wittlich, den 11.05.2023

(Landwirt)

(Wasserversorgungsunternehmen)

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte zum Kooperationsgebiet

Anlage 2: Maßnahmenvereinbarung